

Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Begriffe gelten für Frauen und Männer.

Art. 1

Name, Sitz und Rechtsform Unter dem Namen FDP. Die Liberalen Hergiswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Hergiswil. Die FDP. Die Liberalen Hergiswil gehört der FDP. Die Liberalen Nidwalden an, einer Sektion der FDP. Die Liberalen Schweiz.

Art. 2

Zweck Die FDP. Die Liberalen Hergiswil vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu liberalen und freisinnigen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei setzt sich die FDP. Die Liberalen Hergiswil für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

Art. 3

Aufgaben und Ziele Aufgaben und Ziele der FDP. Die Liberalen Hergiswil sind:

- a) Verwirklichung des Vereinszweckes und von liberalen Aktionsprogrammen (durch politische Vorstösse)
- b) Offene Auseinandersetzung mit der Tätigkeit der Träger öffentlicher Aufgaben
- c) Orientierung der Stimmbürger über bevorstehende Wahl- und Sachgeschäfte
- d) Stellungnahme zu ortspolitischen Sachfragen
- e) Vermittlung politischer Informationen
- f) Motivieren der Stimmbürger zur Teilnahme am politischen Meinungsprozess, insbesondere bei Abstimmungen und Wahlen sowie zur Übernahme von öffentlicher Verantwortung
- g) Aufstellen von Kandidaten für Behörden und Kommissionen
- h) Förderung des Verantwortungsbewusstseins der einzelnen Bürger für gemeinschaftliche Aufgaben
- i) Lustbetontes Politisieren und Freude an der Öffentlichkeitsarbeit wecken
- j) Zusammenarbeit mit der FDP. Die Liberalen Nidwalden.

Mitgliedschaft

Art. 4

Erwerb Mitglied der FDP. Die Liberalen Hergiswil kann jeder Einwohner der Gemeinde Hergiswil werden, der das 16. Altersjahr erreicht hat und diese Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei anerkennt. Mit dem Eintritt in die FDP. Die Liberalen Hergiswil wird das Mitglied gleichzeitig auch Mitglied der FDP. Die Liberalen Nidwalden und der FDP. Die Liberalen Schweiz.

Juristische Personen können nicht Mitglied werden.

Gesuche um Aufnahme sind dem Parteivorstand der FDP. Die Liberalen Hergiswil zu unterbreiten; dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5

Rechte und Pflichten Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen, Anträge zu stellen, aktiv ihr Stimmrecht (ohne Stellvertretungsrecht) auszuüben und sich auf den verschiedenen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Parteiversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 6

Nichtmitglieder Es können auch Nichtmitglieder (sog. Sympathisanten) zur Mitarbeit in der Partei beigezogen werden. Sympathisanten sind an Parteiversammlungen zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 7

Beendigung Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand. Beim Austritt während des Rechnungsjahres ist der Mitgliederbeitrag vollumfänglich geschuldet; das austretende Mitglied haftet bis zu seinem Austritt für seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FDP. Die Liberalen Hergiswil.

Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der FDP. Die Liberalen zuwiderlaufen oder wenn ein weiterer Verbleib des Mitgliedes aus wichtigen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung (auch ohne Angabe des Grundes).

Der Parteivorstand kann ein Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden ausschliessen, wenn der fällige Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 20 Tagen beim Parteivorstand der FDP. Die Liberalen Nidwalden rekurrieren; dessen Entscheid ist endgültig. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Das rechtliche Gehör ist zu wahren.

Organisation

Art. 8

Allgemeine
Bestimmungen

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt an den Parteiversammlungen und an den Sitzungen den Vorsitz.

Art. 9

Organe

Die Organe der FDP. Die Liberalen Hergiswil sind:
a) die Parteiversammlung als oberstes Organ
b) die Orientierungsversammlung
c) der Parteivorstand
d) die Wahlkommission
e) die Rechnungsrevisoren

Parteiversammlung

Art. 10

Zusammensetzung
und Einberufung

Die Parteiversammlung besteht aus den Mitgliedern der FDP. Die Liberalen Hergiswil; sie ist das oberste Organ der Partei. Sympathisanten sind teilnahmeberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.

Sie versammelt sich ordentlicherweise jedes Jahr bis spätestens Ende Mai und ausserordentlicherweise so oft sie vom Vorstand einberufen wird oder wenn 20% der Parteimitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Im letzteren Fall ist der Parteivorstand verpflichtet, die a.o. Parteiversammlung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.

Die Einladung zur ausserordentlichen oder ordentlichen Parteiversammlung erfolgt an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Über nicht auf der Traktandenliste stehende Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 11

Aufgaben

Die ordentlichen Geschäfte der Parteiversammlung sind:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Parteiversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
c) Genehmigung der Jahresrechnung, Abnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Parteivorstands
d) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets

- e) Wahlen des Parteivorstandes und des Präsidenten
- f) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- g) Herausgabe von Parolen zu Gemeindeabstimmungen
- h) Revision der Statuten
- i) Aufstellung von Kandidaten für Gemeinde- und Kantonsbehörden
- j) Ausschluss von Parteimitgliedern gem. Art 7 Abs. 2
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der FDP. Die Liberalen Hergiswil, Liquidation und Verteilung des Vereinsvermögens sowie Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen

Art 12

Durchführung

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel im offenen Handmehr.

Der Parteivorstand kann Anträge stellen, über welche die Parteiversammlung zu entscheiden hat. Dieses Recht steht auch jedem Parteimitglied zu, sofern der schriftliche Antrag mindestens 10 Tage vor einer Parteiversammlung dem Parteivorstand eingereicht worden ist.

Geheime Abstimmungen oder Wahlen finden statt:

- a) wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt
- b) auf Anordnung des Vorstandes
- c) beim Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss gestimmt haben.

Bei Sachgeschäften entscheidet das einfache Mehr; bei Stimmengleichheit der Parteipräsident.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung der Partei ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Orientierungsversammlung

Art. 13

Stellung und Zweck

Die Orientierungsversammlung ist hinsichtlich Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung sowie der Handhabung von ausserordentlichen Versammlungen der Parteiversammlung gleichgestellt. Sie findet in der Regel vor Gemeindeversammlungen statt. Ihr Wesen besteht in der Information der Parteimitglieder über Geschäfte der Gemeindeversammlung; entsprechend werden Traktanden erstellt.

Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

Der Parteivorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Eines der Mitglieder des Gemeinderates gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Die Parteiversammlung wählt den Präsidenten sowie die Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen tritt die neu gewählte Person in die Amtsperiode ihres Vorgängers ein.

Der Parteipräsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien. Der Kassier zeichnet für sämtliche finanziellen Belange, Zahlungsverkehr, Banken, Post usw. einzeln.

Art. 15

Aufgaben

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der FDP. Die Liberalen Hergiswil. Er ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Parteiversammlung vorbehalten sind. Der Parteivorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten oder mindestens zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden im einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Stimmgleichheit hat der Präsident oder sein Vertreter den Stichentscheid. In dringenden Angelegenheiten ist ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg möglich.

Der Parteivorstand:

- a) vertritt die Partei nach aussen
- b) behandelt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung
- c) verfolgt die politische Lage und nimmt dazu Stellung
- d) überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange sowie PR- und Werbemassnahmen
- e) erteilt Aufträge an Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- f) beruft die Versammlungen ein
- g) stellt den Kontakt zur Kantonalpartei sicher
- h) erteilt Informationen an die kantonalen Delegierten
- i) schlägt der Parteiversammlung Kandidaten für die Behördenämter vor
- j) wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie deren Präsidenten.
- k) beaufsichtigt und überwacht die Wahlkommission
- l) wählt einen oder mehrere Vertreter der FDP. Die Liberalen Hergiswil für die Ortsparteipräsidenten - Konferenz der FDP. Die Liberalen Nidwalden.

Der Präsident erstellt jährlich zu Händen der Parteiversammlung einen Jahresbericht.

Wahlkommission

Art. 16

Zusammensetzung

Die Wahlkommission besteht aus:
a) dem Präsidenten der Wahlkommission
b) Parteimitgliedern

Die Wahlkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mind. ein Mitglied ebenfalls dem Vorstand der FDP. Die Liberalen Hergiswil angehören muss. Die Wahlkommission sowie der Präsident der Wahlkommission wird durch den Parteivorstand für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen tritt die neu gewählte Person in die Amtsperiode ihres Vorgängers ein.

Die Wahlkommission tritt auf Anordnung des Präsidenten oder mindestens zweier Mitglieder zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Aufgaben

Die Wahlkommission ist verantwortlich für die Vorbereitung von Wahlen und für die Erueirung, Auswahl und Prüfung von Kandidaten für die lokalen, kantonalen und nationalen Wahlen zu Handen des Parteivorstands. Sie verfügt über ein von der Parteiversammlung genehmigtes Budget.

Rechnungsrevisoren

Art. 18

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Parteivorstandes sein.
Sie prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten der Parteiversammlung Bericht und stellen Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Finanzen

Art. 19

- Ausgabendeckung** Die Ausgaben werden gedeckt durch:
- a) den jährlichen ordentlichen Parteibeitrag
 - b) einen zusätzlichen Beitrag der Behördenmitglieder
 - c) freiwillige Beiträge von Einzelnen und Sponsorengruppen.

Die jährlichen Beiträge gemäss lit. a) und b) werden von der Parteiversammlung festgelegt.

Art. 20

- Rechnungsführung** Der Kassier ist Mitglied des Parteivorstandes und führt die Rechnung. Das Rechnungsjahr wird vom Vorstand bestimmt. Der Rechnungsabschluss muss jedoch mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die Rechnung ist vom Kassier rechtzeitig den Rechnungsrevisoren zur Prüfung und Antragstellung zu Handen der Parteiversammlung zu unterbreiten.

Art. 21

- Haftung** Für die finanziellen Verpflichtungen haftet allein das Parteivermögen. Die persönliche Haftung von Parteimitgliedern für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.
Die FDP. Die Liberalen Hergiswil haftet nicht für die Verbindlichkeiten der FDP. Die Liberalen Nidwalden, umgekehrt besteht auch keine Haftung der FDP. Die Liberalen Nidwalden gegenüber der FDP. Die Liberalen Hergiswil.

Art. 22

- Inkrafttreten** Diese Statuten treten mit Annahme durch die Parteiversammlung vom 09.05.2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11.04.2017.

Hergiswil, 16.05.2022

FREISINNIG-DEMOKRATISCHE PARTEI HERGISWIL

Der Präsident:
sig. Rolf Schweizer

Die Sekretärin:
sig. Sandra Jost